

Amt für Gemeinden

*info'*GemA  
9 / 2006

Sachliche Zuständigkeit der  
Gemeinden beim Bezug der  
Gemeindesteuern

---

Freiburg, Februar 2006

---

Service des communes  
Place Notre-Dame 4  
Case postale  
1701 Fribourg

Amt für Gemeinden  
Liebfrauenplatz 4  
Postfach  
1701 Fribourg

Tel. / Tel. 026 305 22 42  
Fax 026 305 22 44  
E-mail communes@fr.ch

## **Kontaktperson**

- Gérald Mutrux, Amtsvorsteher  
(Tel. 026 305 22 35)
- Brigitte Leiser, stv. Amtsvorsteherin  
(Tel. 026 305 22 37)
- Gilles Ballaman, Wirtschaftsberater  
(Tel. 026 305 22 36)

## **Geht an**

- ➔ **Gemeinden**, mit der Bitte eine Kopie an die **Finanzkommission** weiterzuleiten
- ➔ **Oberämter** (zur Information)

---

Im Rahmen der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage betreffend Rückvergütung der Gemeindesteuern hat der Staatsrat das Amt für Gemeinden beauftragt, den Gemeinden ihre Rechte und Pflichten in diesem Bereich in Erinnerung zu rufen. Diese Erinnerung ist Gegenstand der vorliegenden Weisung.

## **Weisung zur sachlichen Zuständigkeit der Gemeinden beim Bezug der Steuern**

### **1. Grenze der Steuerhoheit der Gemeinden**

Die Freiburger Gemeinden verfügen über eine abgeleitete oder delegierte Steuerhoheit, d.h. eine Steuerhoheit, die im kantonalen Recht verankert ist und von ihm eingeschränkt wird. Sie können somit ihre Steuern nur im vom kantonalen Gesetzgeber festgelegten Rahmen und gemäss den kantonalen Gesetzesvorschriften erheben.

Was die ordentlichen Steuern betrifft, genauer gesagt, die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer für die natürlichen Personen und die Gewinn- und die Kapitalsteuer für die juristischen Personen, so verfügen die Gemeinden über eine teilweise Steuerhoheit. Sie können die Erhebung dieser Steuern beschliessen, müssen dabei jedoch die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung anwenden, die ihnen lediglich die Wahl des Steuerfusses überlässt.

Mit der Änderung der Steuergesetzgebung vom 6. Juni 2000 wurden die Zuständigkeiten der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Bezug der Steuern genauer festgelegt. Diese bestehen seither in der Festlegung der Anzahl der Akontozahlungen und des allgemeinen Fälligkeitstermins. Die Gemeinden können sich dazu auf das vom Amt für Gemeinden und der Kantonalen Steuerverwaltung gemeinsam herausgegebene Informationsbulletin Nr. 38 beziehen, welches im Dezember 2000 alle Gemeinden erhielten. Die Informationen können auf der Internetseite des Amts für Gemeinden (GemA) heruntergeladen werden:

[http://admin.fr.ch/diaf/de/pub/gema/gema\\_documentation/gema\\_bullein\\_info31.cfm](http://admin.fr.ch/diaf/de/pub/gema/gema_documentation/gema_bullein_info31.cfm)

### **2. Gesetzliche Bestimmungen**

Die Gesetzesbestimmungen des kantonalen Rechts über den Bezug der Steuern durch die Gemeinden sind im Gesetz über die Gemeindesteuern aufgeführt (GStG - SGF 632.1). Das Gesetz über die Gemeinden (GG - SGF 140.1) regelt die Aufteilung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeindeorgane. Das Gesetz über die direkten

Kantonssteuern (DStG – SGF 631.1) enthält Bestimmungen, die sinngemäss auch für die Gemeinden anwendbar sind. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

## 2.1 Gesetz über die Gemeinden (GG)

In Artikel 10 sind die Befugnisse der Gemeindeversammlung aufgelistet und aufgrund des Verweises in Artikel 51<sup>bis</sup> GG auch jene des Generalrats. Gemäss Bst. e) liegt die Zuständigkeit für den Beschluss der Steuern bei der Gemeindeversammlung oder beim Generalrat.

## 2.2 Gesetz über die Gemeindesteuern (GSiG)

Artikel 3 Abs. 3 schreibt vor, dass die Steuerfüsse in Prozenten der einfachen Kantonssteuer festgesetzt werden. **Die Steuerhoheit der Gemeinde ist somit auf die Wahl des Steuerfusses beschränkt.**

Artikel 38 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung oder der Generalrat für die Beschlussfassung über die Erhebung einer Steuer und die Festlegung des Steuerfusses zuständig sind. Der Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrates wird für eine unbestimmte Dauer gefasst.

Artikel 44 Abs. 1 schreibt vor, dass der Gemeinderat den allgemeinen Fälligkeitstermin für den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern und die Anzahl der Akontozahlungen festsetzt, ausser wenn der Bezug durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Der Bezug der Gemeindesteuern ist somit grundsätzlich gleich geregelt wie der Bezug der kantonalen Steuern. Wie für die Kantonssteuern gibt es einen allgemeinen Fälligkeitstermin, Akontozahlungen und verschiedene Arten von Zinsen.

In Artikel 44 Abs. 3 heisst es, dass im Übrigen die Vorschriften für die Kantonssteuer sinngemäss gelten.

## 2.3 Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG)

In Artikel 206 DStG sind die verschiedenen Zinsen aufgelistet:

- Vergütungszinsen für im Voraus bezahlte Akontozahlungen;
- Verzugszinsen für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen;
- Vergütungszinsen für zuviel bezahlte Beträge;
- Ausgleichszinsen für beim allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nicht bezahlte Steuern;
- Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Schlussabrechnung.

Für all diese Zinsen sind die Zinssätze gleich wie die entsprechenden Zinssätze bei den entsprechenden kantonalen Steuern, **der Gemeinderat braucht dazu daher keinen ausdrücklichen Beschluss zu fassen; tut er es trotzdem, so sollten sich die Zinssätze logischerweise jenen auf kantonaler Ebene annähern.**

In Artikel 212 DStG sind die Bedingungen und Modalitäten festgelegt, unter denen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ein Steuererlass gewährt werden kann. Eine solche Entscheidung obliegt der Finanzdirektion nach Anhörung der Gemeindebehörde.

### 3. Sachliche Zuständigkeit der Gemeinden

Gemäss Artikel 44 Abs. 1 GStG legt der Gemeinderat den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen fest. Der Gemeinderat hat daher keine Kompetenz, Steuerrückerstattungen oder andere Formen von Steuersenkungen zu gewähren. **Ein solches Vorgehen ist nicht zulässig**, da es nicht der zwischen der Gemeindeversammlung (oder dem Generalrat) und dem Gemeinderat vorgesehenen Aufteilung der Zuständigkeiten entspricht. Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat verfügt über die Zuständigkeit, den Steuerfuss der Gemeindesteuer zu beschliessen. Die Senkung des Steuerfusses, für die die Gemeindeversammlung oder der Generalrat zuständig ist, hat eine Senkung des der Gemeinde vom Steuerzahler geschuldeten Steuerbetrags zur Folge. In der beschriebenen Situation hat eine Rückvergütung der Steuern oder eine vom Gemeinderat beschlossene Steuersenkung die gleiche Wirkung und ist daher **nicht gesetzeskonform**.

In ihrer Begründung gaben Gemeinden, die die Steuern senken wollten, oft an, dass der Gemeinderat die Steuern für ein Jahr zu senken beabsichtigte, dies der Gemeindeversammlung (oder dem Generalrat) jedoch nicht beantragen wollte, da er befürchtete, dass diese sich weigern würde, die Steuern erneut zu erhöhen.

Das Amt für Gemeinden empfiehlt unter diesen Umständen, die Gemeindeversammlung oder den Generalrat über eine zeitlich (grundsätzlich auf ein Jahr) befristete Steuersenkung beschliessen zu lassen. In der gleichen Sitzung sollte die Gemeindeversammlung oder der Generalrat den Steuerfuss für die folgenden Jahre beschliessen. Formell sind zwei verschiedene Beschlüsse zu fassen. Der erste Beschluss betrifft den für ein Jahr anzuwendenden Steuerfuss, während der zweite Beschluss den Steuerfuss für die folgenden Jahre festlegt.

Was die Rückwirkung betrifft, so kann sie im Falle einer Steuersenkung zugelassen werden, was sich als eine Ausnahme zum Grundsatz des Verbots der Rückwirkung erweist. Bei einer Senkung des Steuerfusses kann sich der Bürger nicht wirklich über die Einführung einer Regelung beschweren, die für ihn günstiger ist als die vorhergehende. **Die Rückwirkung ist unter gewissen Bedingungen zulässig**. Sie kann nur für das laufende Jahr angewendet werden, und zwar höchstens, bis die Rechnung genehmigt worden ist, jedoch nicht für die vorhergehenden Jahre, da die Rechnungen dieser Jahre bereits abgeschlossen und von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat genehmigt worden sind. Sie muss ausserdem für die Gemeinde finanziell tragbar sein und gegebenenfalls muss der Voranschlag korrigiert und der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat vorgelegt werden. **Hingegen ist die Rückwirkung nicht anwendbar, wenn der Steuerbezug durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt**.

Es wird daran erinnert, dass jede Änderung des Steuerfusses und/oder der Steuersätze in der Einladung getrennt aufzuführen ist (insbesondere unter Angabe der vorgeschlagenen Änderung(en)s Vorschlags/der Vorschläge der Änderung) und Gegenstand eines Gemeindeversammlungs- oder Generalratsbeschlusses ist (Art. 38 GG).

Die Änderung des Steuerfusses auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen ist im Übrigen Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses, falls der bisherige und/oder der neue Steuerfuss 100% der einfachen Kantonssteuer übersteigt (Art. 4 GStG).

Artikel 39 GStG schreibt vor, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates betreffend Gemeindesteuern dem Amt für Gemeinden mitzuteilen sind. Das Formular zur Mitteilung der Steuern kann auf der Internetseite des Amts für Gemeinden (Gema) heruntergeladen werden:

<http://admin.fr.ch/diaf/de/pub/gema/formulare.cfm>

Schliesslich ist zu betonen, dass Steuervergütungen keinen Einfluss haben auf die Ermittlung des Finanzkraftindex, der zur Festlegung der Klassifikation der Gemeinde dient. Die anderen Gemeinden werden durch ein solches Vorgehen somit weder bevorzugt noch bestraft.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick der verschiedenen Zuständigkeiten:

<i>Zuständigkeiten der Gemeindebehörden beim Bezug der Steuern</i>			
Gemeinderat	Gemeindeversammlung oder Generalrat	Finanzkommission	Gesetzliche Grundlagen
setzt den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen fest			Artikel 44 Abs. 1 GStG
	beschliesst über die Erhebung einer Steuer und setzt den Steuerfuss oder Steuersatz fest		Artikel 10 Bst. e und 51 <sup>bis</sup> GG Artikel 38 GStG
		prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerfusses und erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht	Artikel 97 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 GG

Die bisherigen Publikationen können auf der Internetseite des Amtes für Gemeinden heruntergeladen werden:

[http://admin.fr.ch/diaf/de/pub/gema/gema\\_documentation/info\\_gema.cfm](http://admin.fr.ch/diaf/de/pub/gema/gema_documentation/info_gema.cfm)

DECO 3 / 2001

**Voranschlag 2002**

*Empfänger:* Gemeinden, Oberämter

DECO 4 / 2002

**Rechnungsprüfung**

*Empfänger:* Finanzkommissionen, Oberämter

DECO 5 / 2002

**Voranschlag 2003 / Jahresrechnung 2002 / Kassenaufsicht 2002 /  
Rechnungsprüfung 2002**

*Empfänger:* Gemeinden, Finanzkommissionen, Oberämter

*info'GemA* 6 / 2004

**Jahresrechnung 2003 / Kassenaufsicht / Rechnungsprüfung / Fälligkeitsplan**

*Empfänger:* Gemeinden, Finanzkommissionen, Oberämter

*info'GemA* 8 / 2005

**Unangemeldete Zwischenrevision**

*Empfänger:* Gemeinden, Finanzkommissionen, Gemeindeverbände,  
Gemeindeanstalten, Oberämter